



Amtsblatt für den Landkreis Börde

12. Jahrgang

21.03.2018

Nr. 16

Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.03.2018
2. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses „Straßenbau und -unterhaltung“ am 27.03.2018
3. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Haushaltssatzung der Stadt Kroppenstedt für das Haushaltsjahr 2018
4. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.03.2018

Die nächste ordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Montag den 26.03.2018 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 1 + 2 des Landkreises Börde im Verwaltungsgebäude in der Bornschen Straße 2 in 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.11.2017 - öffentlicher Teil
- 5 Kreisentwicklungskonzept - Strategische Ziele Bildung und Jugend
- 6 Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
- 7 öffentliche Vorlagen
- 7.1 Neufassung der Vergabe von Restmitteln der Sozialraumbudgets zur Personalausgabenförderung
- 8 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 nichtöffentlich zu beratende Themen

Öffentlicher Teil

- 10 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 15.03.2018

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Betriebsausschuss „Straßenbau und -unterhaltung“

Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses „Straßenbau und -unterhaltung“ am 27.03.2018

Die ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses „Straßenbau und -unterhaltung“ findet am Dienstag, 27.03.2018, 16:00 Uhr, Beratungsraum des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ HDL, 39340 Haldensleben, Schützenstraße 49, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 01.11.2017 - öffentlicher Teil
- 3 Fragestunde für Einwohner
- 4 Vorlagen
- 4.1 Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“
- 5 Anträge, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 01.11.2017 - nichtöffentlicher Teil
- 7 Vorlagen
- 7.1-7.3 Vergabeangelegenheiten
- 7.4 Grundstücksangelegenheiten
- 8 Nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheiten
- 9 Bericht der Betriebsleitung

Öffentlicher Teil

10 Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
11 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 14.03.2018

gez. Prost
Vorsitzende

Stadt Kroppenstedt
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Kroppenstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.850.800 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.055.700 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.602.100 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.767.100 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 129.800 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 448.600 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditemächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 260.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 325 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v.H.

§ 6

Festsetzung von Wertgrenzen

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfas-

ungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v.H. der Aufwendungen des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn diese im Einzelfall 5 v.H. des Gesamtaufwandsvolumen oder der Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
 - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
 - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen, für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.
4. Als erheblich im Sinne § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltplan berücksichtigt werden müssen.
5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.
6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Stadt Kroppenstedt, den 14.12.2017

Willamowski

Willamowski
(Unterschrift Bürgermeister)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom 22.03.2018 bis 12.04.2018 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstraße 14 während der Dienstzeiten öffentlich aus. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Gemäß § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung am 12.03.2018 bestätigt.

Stadt Kroppenstedt, den 14.03.2018

Willamowski

Willamowski
(Unterschrift Bürgermeister)



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de